

Satzung des Vereins „Kunstpause e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein trägt den Namen „Kunstpause“. Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) tragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe § 52 II, Absatz Nr. 4AO, Nr. 5 Kunst und Kultur, Nr. 7 Erziehung und Volksbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Zusammenarbeit von Kindern und Jugendlichen mit Künstlern zur Förderung der Jugendhilfe, Jugendkultur und Erziehung,
 - b) die Durchführung von Kunstprojekten an Schulen oder in Stadtteilen, die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und die Förderung der internationalen Gesinnung durch Verwirklichung von Kunstprojekten aller Art.
5. Im Rahmen seines Zweckes organisiert der Verein konkrete Projekte und Veranstaltungen für und mit Kindern und Jugendlichen vor allem im künstlerischen Bereich und lädt deutsche und ausländische Künstler zur Verwirklichung derartiger kultureller Veranstaltungen ein.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitglieder sind aktive oder fördernde Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die aufgrund ihrer fachlichen Vorbildung in der Lage sind, die Vereinszwecke durch aktive Tätigkeit zu unterstützen. Nur aktive Mitglieder haben in den Vereinsversammlungen ein Stimmrecht.
3. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an Vereinsversammlungen teilzunehmen und sich an Aussprachen zu beteiligen. Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist die Ziele des Vereins zu bejahen und den Verein mit dem nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.
4. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. In Not- und Härtefällen kann der Vorstand Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages gewähren. Der Vorstand entscheidet über die Beitragshöhe bei juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts. Der Betrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres beziehungsweise nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
6. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages kann für aktive und fördernde Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
8. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Sie endet durch Austritt, der in Schriftform mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft
 1. durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen,
 2. durch Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einem Verstoß gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten erfolgen kann. Hierbei ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und nach Maßgabe von § 4 dort das Stimmrecht auszuüben.
2. Die aktiven Mitglieder sind aufgefordert, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch aktive Tätigkeit nach Kräften zu fördern sowie den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
3. Fördernde Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet, sie können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung nicht angehalten werden, durch eigene aktive Tätigkeit die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres dort eingegangen sein muss, den Status eines aktiven Mitglieds in den Status eines fördernden Mitglieds umzuwandeln. Der Wechsel von der fördernden Mitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung des Vorstandes mit Wirkung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie fasst Beschlüsse insbesondere über Anträge auf Änderung der Satzung die Wahl und Abwahl sowie die Entlastung des Vorstandes die Richtlinien zur Arbeit des Vereins den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge Beteiligung an Vereinen und Gesellschaften Genehmigung künstlerischer Projekte Auflösung des Vereins Einrichtung eines Beirates oder von Projektgruppen für besondere Aufgaben Einrichtung der Position eines oder mehrerer Geschäftsführer.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgeschickt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden

Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese bilden auch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand besteht ausschließlich aus aktiven Mitgliedern.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins bestellt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines Haushaltsplans, Einwerbung öffentlicher Mittel, Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichtes, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand berichtet in der nachfolgenden Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 10 Finanzierung

1. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen im Rahmen seiner Aufgabenstellung öffentliche Fördermittel und Spenden einwerben oder Aufträge übernehmen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.
2. Der Beitragssatz für eine Fördermitgliedschaft beträgt für natürliche Personen 120,- Euro, ermässigt 60,- Euro jährlich. Juristische Personen zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag von 240,- Euro jährlich. Der Vorstand kann Ermässigungen aussprechen.
3. Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig

erfüllen zu können. Auszahlungen von Überschussanteilen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, aktiven Mitgliedern für ihre Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes zur Vorbereitung und Durchführung konkreter Projekte eine Vergütung zu zahlen. Diese Vergütung muss schriftlich vorher vereinbart werden und muss angemessen sein.
5. Mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung darf der Vorstand, sofern die Voraussetzungen des vorherigen Satzes vorliegen, eine derartige Vergütung erhalten. Der Verein erstellt einen Jahresabschlussbericht, der von einem unabhängigen Steuerberater bzw. Buchprüfer überprüft wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Stand: 29.5.2019